

Zwischen Nachahmungs- gefahr und Information

Zur Entscheidungspraxis des Österreichischen Presserats bei Berichten über Suizide. *Von Alexander Warzilek*

zuRechtgerückt Communicatio Socialis

*Dr. Alexander
Warzilek ist
Geschäftsführer des
Österreichischen
Presserats und
lehrt Medienrecht
und Medienethik
an der Universität
Graz sowie an zwei
Fachhochschulen.*

Im Jahr 2018 starben in Deutschland 9 396 und in Österreich 1.209 Menschen an Suizid. Das sind in beiden Ländern nahezu dreimal so viele Todesfälle wie im Straßenverkehr. Um die hohe Zahl der Suizidopfer zu reduzieren, wurden nationale Programme zur Suizidprävention (NaSPro bzw. SUPRA)¹ geschaffen. Im Rahmen dieser Programme betonen die Initiatoren regelmäßig, dass auch die Medien einen wichtigen Beitrag zur Suizidprävention leisten können. Dabei steht vor allem der sogenannte Imitations- oder Nachahmungseffekt im Fokus: Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen, dass zu reißerische und zu detaillierte Medienberichte weitere Suizide zur Folge haben können (vgl. Tomandl 2018, S. 8 ff.). Je sensationeller ein Bericht über einen Suizid aufbereitet wird und je mehr Details über die Suizidmethode und den Suizidort angeführt werden, desto wahrscheinlicher sind Nachahmungstaten – der sogenannte Werther-Effekt – von anderen suizidgefährdeten Personen. Bei der Suizidberichterstattung handelt es sich daher im wahrsten Sinne des Wortes um eine Frage von Leben und Tod. Für Journalist_innen mag es bisweilen ungewöhnlich sein, bei einem Bericht über einen Suizid auf

1 Das Nationale Suizidpräventionsprogramm (NaSPro) Deutschland ist ein Netzwerk aus mehr als 90 Institutionen, Organisationen und Verbänden mit dem Ziel der gesamtgesellschaftlichen Aktivierung auf dem Gebiet der Suizidprävention. Auf Initiative des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz entstand 2012 das von Expert_innen entwickelte österreichische Suizidpräventionsprogramm SUPRA.

Details zu verzichten, weil das dem elementaren journalistischen Grundsatz widerspricht, Ereignisse möglichst präzise und plastisch zu beschreiben. Aus ethischer Sicht ist dieser Verzicht allerdings dringend geboten (vgl. Brosius/Ziegler 2002, S. 22 ff.).

Vor diesem Hintergrund fordert auch der Österreichische Presserat auf diesem Gebiet entsprechende Sensibilität ein. Der Ehrenkodex für die österreichische Presse, die Grundlage für die Entscheidungen der Selbstkontrollenrichtung, enthält in Punkt 12 eine spezifische Bestimmung zur Suizidberichterstattung. Darin wird der Nachahmungseffekt ausdrücklich erwähnt: „Berichterstattung über Suizide und Selbstverstümmelung sowie Suizidversuche und Selbstverstümmelungsversuche gebietet im Allgemeinen große Zurückhaltung. Verantwortungsvoller Journalismus wägt – auch wegen der Gefahr der Nachahmung – ab, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und verzichtet auf überschießende Berichterstattung.“²

Bedauerlicherweise wurden ethische Vorgaben in den letzten Jahren von den österreichischen Boulevardmedien einige Male missachtet.

Suizide von unbekanntenen Personen

Bedauerlicherweise wurde diese ethische Vorgabe in den letzten Jahren von den österreichischen Boulevardmedien einige Male missachtet.³ Ein besonders schwerwiegender Fall betraf den Suizid eines Österreicherers in der Türkei (Presseratsentscheidung 2014/S6-II). Die „Kronen Zeitung“ brachte ein Bild des Suizidanten während des Sprungs von einem Hoteldach sowie ein weiteres Bild, auf dem sichtbar ist, wie er von mehreren Personen umringt am Boden liegt. Aus medienethischer Sicht ist die Veröffentlichung derartiger Bilder zum Suizidablauf und zum Suizidort tabu – diese Bilder entfalten eine entsprechende Suggestivkraft und können folglich bei anderen suizidgefährdeten Personen den Entschluss zum Suizid auslösen. Die Imitationsgefahr ist somit sehr hoch. Darüber hinaus verletzte die Berichterstattung auch den Persönlichkeitsschutz des Verstorbenen (postmortal) sowie seiner trauernden Angehörigen. Der zuständige Senat des Presserats hielt in seiner Entscheidung sogar fest,

- 2 Vgl. auch die Richtlinie 8.7 des deutschen Pressekodex zur Selbsttötung: „Die Berichterstattung über Selbsttötung gebietet Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen, die Veröffentlichung von Fotos und die Schilderung näherer Begleitumstände.“
- 3 Die im Beitrag erwähnten Entscheidungen und Stellungnahmen des Österreichischen Presserats finden sich unter presserat.at.

dass hier in die Menschenwürde des Verstorbenen eingegriffen wurde.

Nun gilt es zu betonen, dass über den Suizid einer Person, die nicht in der Öffentlichkeit steht, im Normalfall aus ethischer Perspektive überhaupt nicht berichtet werden sollte, also auch nicht auf eine zurückhaltende Art und Weise. Maßstab für die Zulässigkeit der Berichterstattung sind allein die öffentlichen Informationsinteressen, welche bei unbekannt

Suizidberichterstattung betrifft oftmals auch prominente Personen, bei denen der Anonymitätsschutz nicht gleichermaßen ausgeprägt ist.

nen zumeist nicht ins Treffen geführt werden können. Von diesem Prinzip gibt es allerdings vereinzelt Ausnahmen, etwa dann, wenn der Suizid einer unbekannt

Person – wie bei einer Gasexplosion – zu beträchtlichen Sachschäden oder sogar Verletzten führt (siehe Presseratsstellungnahme 2014/S3-I), oder wenn es darum geht, das Thema Suizid aufgrund von Mobbing durch Jugendliche aufzubereiten (Presseratsentscheidung 2013/S3-II). Auch wenn an der Aufarbeitung dieser Themen und in weiterer Folge an der Berichterstattung über den konkreten Einzelfall ein öffentliches Interesse besteht, sollten im Hinblick auf die ausgeprägten Anonymitätsinteressen der unbekannt

Betroffenen und ihrer Angehörigen identifizierende Details tunlichst vermieden werden. Ein Extrembeispiel ist der Fall des Absturzes der Germanwings-Maschine 2015 in Südfrankreich, den der Pilot in Suizidabsicht bewusst herbeiführte. Da der Suizidant den Tod von 149 Menschen verursachte, erfolgte der Suizid im Zusammenhang mit einem schweren Verbrechen. Das außerordentliche Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der Aufklärung der Tat rechtfertigte es, Hintergründe zur Person und zum Leben des Piloten publik zu machen. Er wurde quasi durch seine Tat zu einer Person von öffentlichem Interesse.

Suizide von prominenten Personen

Allerdings betrifft die Suizidberichterstattung oftmals auch prominente Personen, bei denen der Anonymitätsschutz nicht gleichermaßen ausgeprägt ist. Das bloße Vermelden der Todesursache wird bei diesem Personenkreis regelmäßig vom öffentlichen Interesse erfasst. Freilich müssen die Medien auch hier die Nachahmungsfahr und – wenn auch in etwas abgeschwächter Form – den Persönlichkeitsschutz beachten.

Ein Beispiel für einen Ethikverstoß in diesem Kontext ist ein Bericht über den Suizid des amerikanischen Schauspielers Robin Williams in der Tageszeitung „Österreich“ (Presserats-

entscheidung 2014/S8-I). In dem Artikel wird Geldnot als Motiv für den Suizid genannt, die von Scheidungen herrühre. Einem „Insider“ zufolge habe der Komödiant deshalb Suizid begangen, weil er wegen des Scheiterns einer TV-Serie in Depressionen verfallen sei. Derartige Spekulationen und vereinfachende Erklärungen sind medienethisch höchst problematisch: Ein Suizid beruht nicht auf der einen Ursache. Die Verbreitung von Gerüchten und Spekulationen entspricht außerdem keiner gewissenhaften Recherche und somit auch nicht den journalistischen Sorgfaltserfordernissen (siehe Punkt 2.1 des Ehrenkodex). Darüber hinaus könnten sich andere suizidgefährdete Personen, die sich in finanziellen Nöten befinden, aufgrund der Ausführungen im Artikel mit Williams identifizieren. Schließlich wurde im Artikel genau angeführt, wie sich Williams erhängte. Die Identifikationsmöglichkeit und die genaue Beschreibung der Suizidmethode barg die Gefahr der Nachahmung.

Ein eher ungewöhnlicher Fall betraf den Suizid eines kroatischen Generals, der wegen Kriegsverbrechen angeklagt war.

Eine weitere Presseratsentscheidung bezog sich auf den Suizid des bekannten Musikers DJ Avicii (2018/96 und S3-II). Dabei wurden gleich drei Online-Medien gerügt („heute.at“, „krone.at“ sowie „oe24.at“), weil in den Artikeln exakt geschildert wurde, auf welche Art und Weise sich der Musiker mit einer Glasscherbe das Leben nahm.

Bei den Artikeln zu den Suiziden von Robin Williams und DJ Avicii fielen auch noch zwei weitere Aspekte negativ ins Gewicht. Zum einen wurden die zwei verstorbenen Stars als sympathisch und beliebt wahrgenommen. Dieser Sympathiefaktor erhöht wiederum die Identifikationsmöglichkeit bei anderen suizidgefährdeten Personen. Zum anderen wurden die Suizide groß als Aufmacher auf der Titelseite gebracht. Die Aufbereitung war also plakativ und auffällig. Beide Aspekte verstärken den Nachahmungseffekt.

Ein eher ungewöhnlicher Fall betraf den Suizid des kroatischen Generals Slobodan Praljak, der wegen Kriegsverbrechen angeklagt war und unmittelbar vor der Verkündung des Urteils des Kriegsverbrechertribunals in Den Haag Gift einnahm (Mitteilung 2017/294 und 296). Der Presseratsenat vertrat die Ansicht, dass dieser Suizid ein Sonderfall ist und bewertete sogar die Veröffentlichung der Bilder von der Gifteinnahme als medienethisch zulässig. Dabei spielte es eine Rolle, dass der Prozess gegen den General als zeitgeschichtliches Ereignis eingeordnet werden konnte und der Suizid während eines öffentlichen Ge-

richtsverfahrens erfolgte. Aufgrund dessen waren die (Bild-) Berichte von einem besonders großen öffentlichen Interesse getragen.

Resümee

Was lässt sich aus den soeben geschilderten Fällen ableiten? Im Allgemeinen geht der Österreichische Presserat bei der Suizidberichterstattung gegen medienethische Verstöße rigoros vor. Dass er einer verantwortungsvollen Suizidberichterstattung erhebliche Bedeutung beimisst, zeigt auch der Umstand, dass die drei Presseratssenate häufig von ihrem sogenannten Selbstbefassungsrecht Gebrauch machen. Das heißt, dass das medienethische Verfahren ohne Eingabe von außen eingeleitet wird.

Bei der Suizidberichterstattung ist eine sensible, reflektierte, achtsame und auch besonders zurückhaltende Herangehensweise gefragt.

Die eingangs erwähnten Suizidzahlen machen deutlich, dass das Thema Suizid gesellschaftspolitisch betrachtet äußerst relevant ist. Deshalb sollten die Medien dieses Thema auch nicht tabuisieren, sondern darüber aufklären. Journalist_innen können sich aktiv an der Suizidprävention beteiligen: Zeigen sie in der Berichterstattung alternative Lösungsansätze auf, um persönliche Krisen zu bewältigen, und weisen sie bei einem Suizidbericht auf Hilfsangebote für suizidgefährdete Personen hin, kann dies zu einem Rückgang von Suiziden („Papageno-Effekt“) führen.

Unabhängig davon müssen die Medien den Persönlichkeitsschutz der direkt von der Berichterstattung Betroffenen respektieren, im Hinblick auf den Nachahmungseffekt aber auch Rücksicht auf jene Personen nehmen, die sich in einer Krisensituation befinden und tief verzweifelt sind. Bei der Suizidberichterstattung ist somit eine sensible, reflektierte, achtsame und auch besonders zurückhaltende Herangehensweise gefragt.

Literatur

- Bauer, Franz C./Koller, Andreas/Warzilek, Alexander (2013): *Der Presserat als medienethische Kontrollinstanz*. In: *Medien und Recht*, 31. Jg., H. 1, S. 6-10.
- BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (2019): *Suizid und Suizidprävention in Österreich – Bericht 2019*. Wien, <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Nicht-uebertragbare-Krankheiten/Psychische-Gesundheit/Suizid-und-Suizidpraevention-SUPRA.html>.
- Brosius, Hans-Bernd/Ziegler, Walter (2002): *Massenmedien und Suizid: Praktische Konsequenzen aus dem Werther-Effekt*. In: *Communicatio Socialis*, 35. Jg., H. 1, S. 9-29.

- Howe, Andy et al. (2003): *Media Influence on Suicide*. In: *British Medical Journal*, Bd. 326, H. 7387, S. 498-499, <https://www.bmj.com/content/bmj/326/7387/Letters.full.pdf>.
- Nationales Suizidpräventionsprogramm für Deutschland (2018): *Suizidrate derzeit stabil unter 10.000 – kein Anlass für Entwarnung*. Pressemitteilung vom 8.6. <https://www.naspro.de/dl/2020-06-08-Suizide2018-Pressemitteilung>.
- Österreichischer Presserat (2019): *Ehrenkodex für die österreichische Presse. Grundsätze für die publizistische Arbeit (Fassung vom 7.3.2019)*. In: [presserat.at](https://www.presserat.at), https://www.presserat.at/rte/upload/pdfs/grundsaeetze_fuer_die_publizistische_arbeit_ehrenkodex_fuer_die_oesterreichische_presse_idf_vom_07.03.2019.pdf.
- Österreichischer Presserat (2020): *Entscheidungen und Stellungnahmen*. In: [presserat.at](https://www.presserat.at), https://www.presserat.at/show_content.php?hid=14.
- Phillips, David P. (1974): *The Influence of Suggestion on Suicide: Substantive and Theoretical Implications of the Werther Effect*. In: *American Sociological Review*, Bd. 39, H. 3, S. 340-354.
- Stack, Steven (2003): *Media Coverage as a Risk Factor in Suicide*. In: *Journal of Epidemiology and Community Health*, Bd. 57, H. 4, S. 238-240, DOI: 10.1136/ip.8.suppl_4.iv30.
- Stiftung Deutsche Depressionshilfe (2016): *Suizidprävention: Eine globale Herausforderung*. Leipzig.
- Tomandl, Gerald et al. (2018): *Leitfaden zur Berichterstattung über Suizid*. Wien, http://www.kriseninterventionszentrum.at/wp-content/uploads/2018/03/Leitfaden_2018.pdf.

Alle Internetquellen zuletzt aufgerufen am 21.7.2020.